

## Pfarrer Blumenstetter

Mit Geschick und Weitblick verstand es Blumenstetter, bei den weiteren Verhandlungen, die sich bis zum 27. April hinzogen, einen tragbaren Ausgleich zwischen den Interessen des Fürsten und seiner Regierung einerseits und dem fordernden Volk andererseits zu finden. Es war klar, daß die am 11. März vom Fürsten erzwungenen Zugeständnisse nicht alle aufrecht erhalten werden konnten, wollte man die Regierung nicht der nötigsten Mittel berauben. Dieser Auffassung gab Blumenstetter in seiner Eigenschaft als Direktor der Deputiertenversammlung auch in einer Adresse an den Fürsten Ausdruck<sup>109</sup>, und das sahen die meisten Abgeordneten auch ein. Man fand schließlich einen Kompromiß, der in einer Vereinbarung zwischen der fürstlichen Regierung und den Deputierten am 15. April niedergelegt wurde<sup>110</sup>. Von den 20 Einzelbestimmungen dieses Vertrages dürften vor allem die unentgeltliche Aufhebung der Feudallasten, die Aufhebung des Mahlzwangs und die Fixierung der verschiedenen Zehnten für die Landbevölkerung wichtig gewesen sein.

Im Verlauf dieser Sitzungsperiode wurde von den Deputierten noch eine Reihe weiterer wichtiger Punkte verhandelt, u. a. ein von der Regierung vorgelegter Verfassungsentwurf moderner Art. Von diesem sagte Blumenstetter, eine Republik könne keine freiere Verfassung haben. Es sei die Verfassung einer Republik, an deren Spitze ein Fürst statt eines Präsidenten stehe<sup>111</sup>. Von ganz besonderer Bedeutung sollte jedoch für Blumenstetter ein anderer von diesem Landtag behandelter Punkt werden: Die Wahl des Abgeordneten des Fürstentums Hohenzollern-Hechingen zu der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt. Zur Beratung und Entwerfung einer die Einheit Deutschlands begründenden Verfassung sollte in ganz Deutschland die Wahl von Nationalvertretern vorgenommen werden, die am Sitz der Bundesversammlung – mithin in Frankfurt am Main – zusammentreten sollten. Den kleinen Staaten – zu ihnen zählten die beiden hohenzollerischen Fürstentümer – wurde je 1 Vertreter zugestanden. Durch eine Verordnung der fürstl. Hohenzollern-Hechingischen Regierung vom 6. April 1848 sollte der bereits auf den 10. April einberufene Landtag mit dieser Wahl betraut werden. Es wurde den Ortsvorstehern der Auftrag erteilt, die Gemeinden darüber in Kenntnis zu setzen und die bereits gewählten Abgeordneten mit der gehörigen Vollmacht zu versehen<sup>112</sup>. Das geschah, und die Wahl erfolgte am dritten Verhandlungstag, dem 12. April. Sie fiel mit 38 von 58 Stimmen auf Pfarrer Blumenstetter, der ja bereits am 10. April zum Direktor des Landtags gewählt worden war. Im Anschluß an die Wahl richtete Blumenstetter folgende Worte an die Versammlung:

„Meine Herren! Sie haben durch die auf mich gelenkte Wahl ein sehr ehrenvolles Vertrauen mir bewiesen, aber auch eine sehr große Last auf meine Schultern gelegt. Halte ich ihre Schwere mit meinen Kräften zusammen, so erzittert mir das Herz in Bangigkeit. Deshalb kann auch nur das redliche Bestreben, meinen Mitbürgern nach Kräften nützlich zu werden, und die Zuversicht, Sie werden mir dabei Ihr Vertrauen bewahren, mich veranlassen, Ihrer Wahl Folge zu leisten. Sie hätten . . . einen Mann wählen können, der ungleich kenntnisreicher und geschäftstauglicher wäre als ich; aber auch das weiß ich und spreche es vor

<sup>109</sup> Anlage zum VuAbl. Hech. vom 15. 4. 1848 Nr. 31.

<sup>110</sup> Anlage zum VuAbl. Hech. vom 19. 4. 1848 Nr. 32.

<sup>111</sup> *Gönner* S. 67.

<sup>112</sup> VuAbl. Hech. vom 8. 4. 1848 Nr. 29.